

Abwägung der im Rahmen die frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177 „Im Tulpengrund“

<p>Stadt Varel - Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Stellungnahme vom 15.06.11</p> <p>1. Sie haben mir die Unterrichtung zur oben genannten Sache zukommen lassen.</p> <p>Ich kann Ihnen hiermit mitteilen, dass von Seiten der Wirtschaftsförderung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE Netz GmbH Stellungnahme vom 16.06.11</p> <p>1. In dem Pangebiet betreibt die EWE Netz GmbH verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand und ihrer Lage nicht gefährdet werden dürfen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen.</p> <p>2. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Umsetzung des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 2. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>E.ON Netz GmbH Stellungnahme ohne Datum</p> <p>1. Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Entwässerungsverband Varel Stellungnahme vom 20.06.11</p> <p>1. Hinsichtlich der vorbezeichneten Bauleitplanung verweisen wir auf die vom Entwässerungsverband Varel in der Vergangenheit abgegebenen Stellungnahmen.</p> <p>2. Hinsichtlich der 1. Änderung weisen wir darauf hin, dass diese zu einer Verdichtung der Bebauung führt und der Bedarf für die Regenrückhaltung sich hierdurch verstärkt.</p> <p>In der Bauleitplanung und in dem noch durchzuführenden wasserrechtlichen Verfahren für die Oberflächenentwässerung ist hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass durch die Festsetzungen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177 eine Erhöhung der Bodenversiegelung um lediglich rund 340 qm zu erwarten ist. Das dort anfallende Regenwasser kann vom bestehenden Regenrückhaltebecken aufgenommen werden, da dessen Volumen ausreichende Sicherheiten dafür aufweist.</p> <p>Ein erneutes wasserrechtliches Verfahren für die Oberflächenentwässerung ist deshalb nicht vorgesehen.</p>
<p>TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 21.06.11</p> <p>1. Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 22.06.11</p> <p>1. Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland Sachgebiet Verkehr Stellungnahme vom 24.06.11</p> <p>1. Von hieraus werden keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Oldenburgisch - Ostfriesischer Wasserverband Brake Stellungnahme vom 28.06.11</p> <p>1. Wir haben von der Änderung des o. g. Bebauungsplanes Kenntnis genommen. Das Gebiet ist voll erschlossen.</p> <p>2. In der anliegenden Planunterlage sind die Ver- und Entsorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet. Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost in der Örtlichkeit angeben lassen.</p> <p>3. Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ver- und Entsorgungsanlagen nicht mit Einzelbäumen überpflanzt werden dürfen. Um Beachtung der DIN 1998 wird in diesem Zusammenhang gebeten.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.</p> <p>zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Kabel Deutschland Stellungnahme vom 01.07.11</p> <p>1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH und Co. KG gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>2. Wir weisen aber darauf hin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens befinden. Unsere Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können</p> <p>Planzeug über die vorhandenen Anlagen können Sie bei unserer Web-Auskunft (Einstieg und Anmeldung unter: https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft/) kostenlos ausdrucken. Bzw. bei der Planauskunft in 54292 Trier, Zurmaiener Str. 175, unter der E-Mail Adresse: planauskunft1@kabeldeutschland.de oder der Fax-Nr.: (089) 92 33 42 -11 80, anfordern.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Erschließungsplanung im Plangebiet entsprechend berücksichtigt.</p>

<p>Landkreis Friesland Stellungnahme vom 04.07.11</p> <p>Zu der o. a. Bauleitplanung der Stadt Varel nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (1) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:</u></p> <p><u>Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht:</u></p> <p><u>Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p><u>Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p><u>Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:</u></p> <p>1. Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:</u></p> <p>2. Das errechnete und notwendige Speichervolumen zur Regenwasserbewirtschaftung darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:</u></p> <p>3. Gegen den Bebauungsplan Nr. 177 „Im Tulpengrund“ bestehen aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2. Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Durch die Festsetzungen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 177 ergibt sich keine Beeinträchtigung des im Plangebiet geschaffenen Speichervolumens zur Regenwasserbewirtschaftung.</p> <p>Es ist eine Erhöhung der Bodenversiegelung um lediglich rund 340 qm zu erwarten. Das dort anfallende Regenwasser kann vom bestehenden Regenrückhaltebecken aufgenommen werden, da dessen Volumen ausreichende Sicherheiten dafür aufweist.</p> <p>zu 3. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

noch Landkreis Friesland

Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde:

Beachtung der Ergänzung Punkt 6 und Hinweise.

4.
Pkt. 6 Erschließung (Ergänzung zur Entsorgung)

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung.

Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

5.
Hinweis:

Bei der Anlage von Straßen müssen die baulichen Voraussetzungen zum Betrieb von Fahrzeugen erfüllt sein. Die Fahrzeugabmessungen von Abfallentsorgungsfahrzeugen (3-Achser) sollten den Richtlinien der EAE85/95 bzw. BGI 5104 der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen entsprechen. Insbesondere bei der Anlage von Erschließungsstraßen mit Stichstraßen oder Hinterliegergrundstücke mit Wendeanlagen sowie der Gestaltung von verkehrsberuhigten Zonen müssen Sicherheitsabstände, Mindestfahrbahnbreiten, Bepflanzungen usw. berücksichtigt werden.

Die hier vorliegenden Straßenabmessungen, insbesondere die der Wendekreise sind mit 18 m nicht ausreichend.

Straßen ohne ausreichende Wendemöglichkeit, gewichtsbeschränkt oder anderweitig in der Durchfahrt eingeschränkt, werden von der Abfallentsorgung nicht angefahren. In diesen Fällen müssen die Anlieger die Abfallbehälter zur nächsten, vom Entsorgungsfahrzeug angefahrenen Straße bringen.

Dieser Hinweis soll an die Investoren und potentiellen Grundstückskäufer weitergegeben werden, da die Abfallbehälter ggf. über weite Strecken transportiert werden müssen, bzw. es an den Sammelpunkten zu Ansammlungen von Abfallbehältern, Säcken mit entsprechend möglichen Belästigungen kommen kann.

Abwägung der Stadt Varel

zu 4.
Der Anregung wird gefolgt.

Die nebenstehenden Ausführungen zur Entsorgung werden in den Punkt 6 der Begründung aufgenommen.

zu 5.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zur Klarstellung der Intention des nebenstehenden Hinweises erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Abfallbehörde (Herrn Heidemann) beim Landkreis Friesland. Nach dessen Auskunft sind die nebenstehenden Ausführungen als allgemeiner vorsorglicher Hinweis zu werten für den Fall, dass es beim Befahren von Stichstraßen zu Problemen für die Entsorgungsfahrzeuge kommt.

Derzeit sind ihm im Baugebiet Tulpengrund keine Probleme hinsichtlich der Befahrbarkeit bekannt. Beim Endausbau der Erschließungsstraßen muss allerdings darauf geachtet werden, dass die Entsorgungsfahrzeuge auch weiterhin die Straßenräume passieren können. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass in den Überhangbereichen neben der Fahrbahn keine Hindernisse errichtet werden.

<p>Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland Stellungnahme vom 06.07.11</p> <p>1. Hinsichtlich der Umweltprüfung bestehen von hier keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Stellungnahme vom 07.07.11</p> <p>1. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Abwägung der Stadt Varel</p> <p>zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>